

12.03.92

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 6 der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 25 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Als Folge ist

- a) im Vorblatt in Abschnitt A Satz 2 zu streichen,
- b) in der Begründung im Abschnitt B zu Artikel 1 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Alkohol gehört nach wie vor zu den Hauptunfallursachen. Erhebliche Ausfallerscheinungen sind bereits bei 0,5 Promille als gegeben anzusehen. Bereits bei diesem Grenzwert muß die spürbare Sanktion des Regelfahrverbots einsetzen. Das erhöhte Bußgeld allein dürfte zur Disziplinierung nicht ausreichen. Das Regelfahrverbot erst bei 0,8 Promille einsetzen zu lassen, bedeutet die Einführung eines neuen Grenzwertes, an den sich die Betroffenen wieder "herantrinken" können. Dies ist zu vermeiden. Wegen der besonderen Gefährlichkeit ist daher das Regelfahrverbot bereits bei 0,5 Promille zu verhängen.

Ausgeliefert am

1 2. MRZ. 1992